

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 4

14. Februar 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasserverbandes zur Ackerberegnung in Straßkirchen, Sitz: Straßkirchen	28
2. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Loitzendorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasser- versorgung der Ortschaft Gittensdorf durch die Wasser- gemeinschaft Gittensdorf, 94359 Loitzendorf, vom 09.02.2007	29 - 39

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasserverbandes zur Ackerberegnung in Straßkirchen, Sitz: Straßkirchen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 08.02.2007 gegenüber dem Wasserverband Ackerberegnung Straßkirchen folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasserverband zur Ackerberegnung in Straßkirchen, Sitz: Straßkirchen, wird mit Wirkung ab 01.03.2007 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 30.05.1944 außer Kraft.
3. Ein Liquidator wird nicht bestellt. Die Aufgaben des Verbandes sind abgeschlossen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 08.02.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Loitzendorf (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Gittensdorf durch die Wassergemeinschaft Gittensdorf, 94359 Loitzendorf, vom 09.02.2007

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Gittensdorf in der Gemeinde Loitzendorf wird in der Gemeinde Loitzendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 100 und 479 (t) der Gemarkung Gittensdorf. Die Schutzzone I wird wie folgt festgelegt:
 - in Anstromrichtung (also oberhalb der Fassungsanlage) auf eine Länge von 20 m
 - in Abstromrichtung (also unterhalb der Fassungsanlage) bis zum quellseitigen (östlichen) Randbereich der Kreisstraße
 - rechts und links der Anlage auf je 10 m.
- 3) Die engere Schutzzone II umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 102 (t), 103 (t), 103/1 (t), 105 (t), 105/4 (t), 105/5 (t), 379 (t), 479 (t) und 480 (t) der Gemarkung Gittensdorf, Gemeinde Loitzendorf.
- 4) Die engere Schutzzone II A umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 378 (t) und 379 (t) der Gemarkung Gittensdorf, Gemeinde Loitzendorf.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei Loitzendorf niedergelegt.
Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist eingezäunt und strauch- und baumfrei. Die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	II A
1. bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.11. bis 01.03. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ^{*)}	v e r b o t e n		

^{*)} Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften - JGS-Anlagen -) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	II A
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle u. Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ^{*)}	v e r b o t e n		
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		- verboten, außer bei jährlichem Standortwechsel - verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ^{*)}	v e r b o t e n		
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben ^{*)}	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		

^{*)} Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4:

Es wird auf die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften

- JGS-Anlagen -) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	II A
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 5.000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	v e r b o t e n		
1.20 Winterfurche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bei fruchtfolgebedingter Notwendigkeit ab 15.10.	
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.22 Wildfütterung	v e r b o t e n		---
1.23 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen für ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3-6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	II A
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	v e r b o t e n		
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	II A
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.3 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.7 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.10 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.11 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	II A
5.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.13 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.14 Beregnung	v e r b o t e n , w i e N r . 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	---	

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind,

die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsgebiete eingezäunt werden und im Übrigen die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.
- 3) Sie haben außerdem das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV - in der jeweils geltenden Fassung) zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

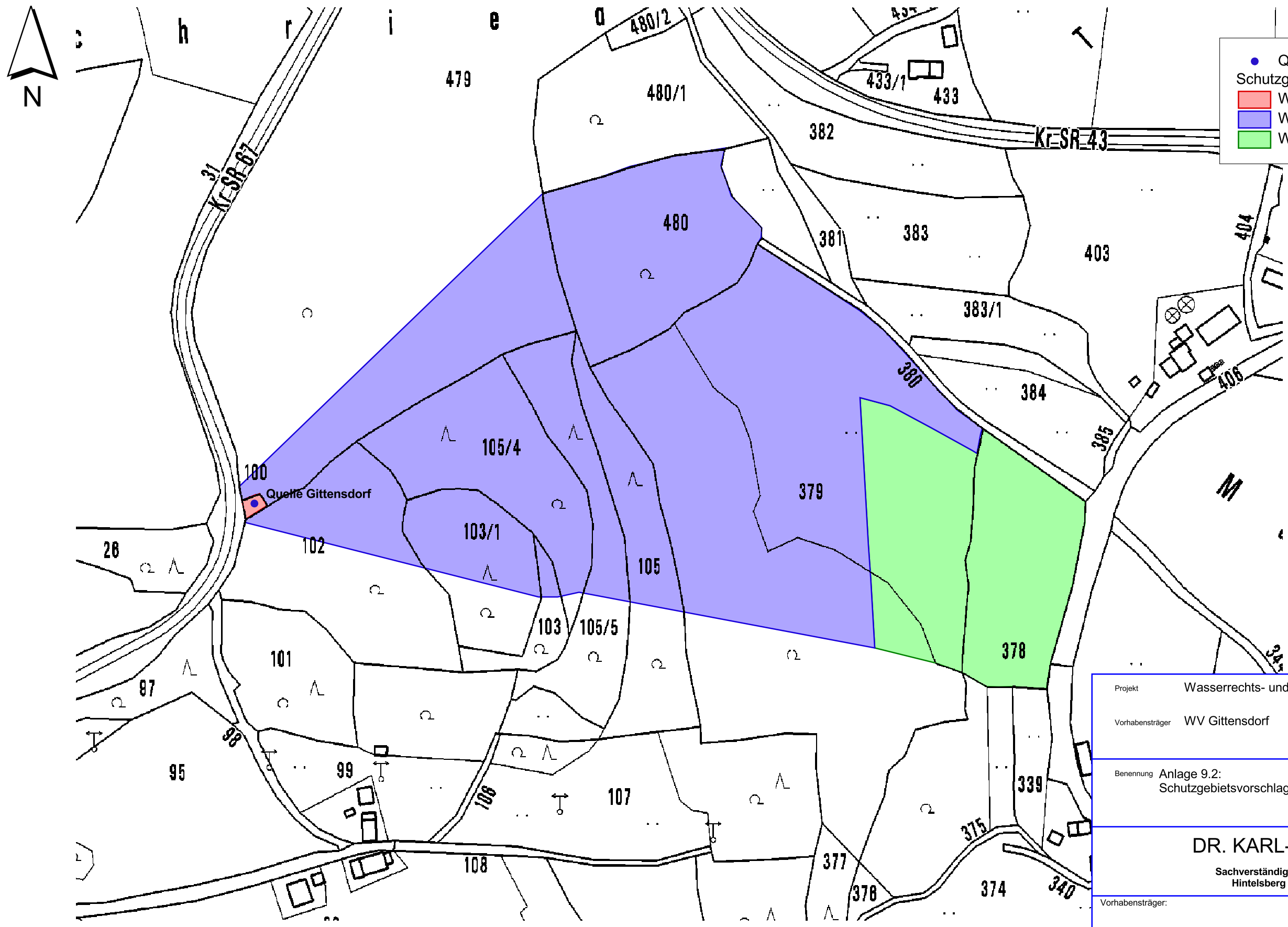
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 09.02.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat



● Quelle Gittensdorf
 Schutzgebietszonen:
 ■ W I
 ■ W II
 ■ W II A

Originalgröße: DIN A3
 Anlage 1 zur Verordnung des
 Landratsamtes Straubing-Bogen
 vom 9.2.2007, AZ 42-6420/66

Projekt Wasserrechts- und Schutzgebietsantrag Quelle Gittensdorf	
Vorhabensträger WV Gittensdorf	
Benennung Anlage 9.2: Schutzgebietsvorschlag	Maßstab 1 : 2 500
	Datum 19.10.06
DR. KARL-HEINZ PRÖSL Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2, 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger:	Entwurfsverfasser:
(Datum)	(Unterschrift)
	19.10.2006
(Datum)	(Unterschrift)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

- 1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h., Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

- 2 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau (auch Erdbeeren), ausgenommen: Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (incl. Christbaumkulturen)